

Volksanwältin Dr. Maria Fekter

ORF-Sendereihe „Bürgeranwalt“ – Ausstrahlung vom 3.11.2007

Entwurzelte Fichte zerstört Grabstelle – Gemeinde Wien

Wien, 2007 (VA). Wer haftet für Schäden durch einen umgestürzten Baum? Und treffen die Gemeinde besondere Sorgfaltspflichten, wenn Bäume, die als windbruchgefährdet gelten, auf allgemein zugänglichen Orten wie Friedhöfen stehen? Diese Fragen standen im Mittelpunkt des ersten Teils der Sendung „Bürgeranwalt“ vom 3. November, die diesmal ganz im Zeichen der Totengedenktage, Allerheiligen und Allerseelen, stand.

Mitte Februar d.J. erhielt eine Wienerin Nachricht von der Städtischen Friedhofsverwaltung. Ein Baum sei auf ihre Grabstelle gestürzt. Die Gemeinde Wien bedaure den Vorfall. Man habe bereits Meldung an die Versicherung erstattet. Die Geschädigte möge sich mit ihren Forderungen dorthin wenden. Ein Besuch der Grabstelle zeigte das ganze Ausmaß des Schadens. Der Grabstein lag umgestürzt. Die Grabdeckplatte war in mehrere Teile zersprungen; geborsten durch die Wucht des Aufpralls auch die steinerne Einfassung des Grabes. Nur vom corpus delicti keine Spur. Man habe den Baum rasch entfernen müssen, so die Friedhofsverwaltung, damit nicht andere Friedhofsbesucher darüber stolpern. Lediglich ein paar Lichtbilder seien noch vorhanden. Sie zeigen eine riesige Fichte, die quer über der Grabstelle zu Fall kam. Ein gesunder Baum, wie auch die Versicherung meint, und damit ein Unglücksfall. Höhere Gewalt, für die nicht gehaftet werde. Die Gemeinde Wien treffe jedenfalls kein Verschulden. Als ob es darauf ankäme, so VA Dr. Fekter. Richtigerweise, so die Volksanwältin, gelten für Bäume dieselben haftungsrechtlichen Bestimmungen wie für Bauwerke. Und die sehen keine Verschuldens-, sondern eine Gefährdungshaftung vor. Das bedeutet: Der Geschädigte muss beweisen, dass der Baum krank oder zumindest umsturzgefährdet war. Und der Eigentümer des Baumes muss den Nachweis erbringen, dass ihm das drohende Schadenereignis beim besten Willen nicht erkennbar war. Wie aber soll die Geschädigte der Behauptung entgegen treten, die Fichte sei völlig gesund gewesen, wenn ihr keine Gelegenheit eingeräumt wurde, den umgestürzten Baum untersuchen zu lassen?, so Dr. Fekter.

Die Friedhofsverwaltung ließ es auf einen Rechtsstreit nicht ankommen. Sie setzte die Grabstelle inzwischen wieder in Stand. Damit kam sie einem weiteren Kritikpunkt von VA Dr. Fekter zuvor. Die Gemeinde Wien habe nämlich, so Fekter, die Fichte so lange wachsen lassen, bis diese zu einer echten Gefahr wurde. Gerade Fichten als Flachwurzler gelten nämlich als besonders windbruchgefährdet, weil sie über keine Pfahlwurzel verfügen. Glück im Unglück, dass keine Person zu Schaden kam.

Späte Kürzung steuerlich abgesetzter Begräbniskosten – Finanzamt Graz-Stadt

Welche Auslagen kann der Bürger beim Ableben eines Verwandten steuerlich absetzen? Und ist die Finanz an ihre eigenen Entscheidungen gebunden? Mit diesen Themen beschäftigte sich der zweite Teil der Sendung. In der Silvesternacht 2002 verunglückte die Tochter einer Grazerin bei einem Verkehrsunfall tödlich. Die Verstorbene war allein stehend und mittellos. Für die Mutter daher eine Selbstverständlichkeit, dass sie für das Begräbnis ihrer Tochter aufkam.

Die Kosten für Sarg, Überstellung, Grabstein sowie für Kranz, Trauerkleidung und Bewirtung der Trauergäste machte die Grazerin steuerlich geltend. Sie wurden von der Finanz als „außergewöhnliche Belastungen“ anerkannt. Im Ergebnis führte dies zu einem Guthaben in der Höhe von ca. € 1.700,-, das auch zur Auszahlung gelangte. 2 ½ Jahre später kam dann eine Aufforderung vom Finanzamt. Die Steuerpflichtige möge die Belege für das Begräbnis vorlegen. Nach näherer Prüfung die Ernüchterung: Kranz und Trauerkleidung sowie die Kosten für das Totenmahl seien zu Unrecht anerkannt worden. Das Verfahren werde wieder aufgenommen. Statt eines Guthabens erhielt die Grazerin letztendlich eine Nachforderung in der Höhe von € 365,- vorgeschrieben.

Zu Unrecht, wie sich VA Dr. Fekter ärgert. Denn die Fakten waren der Finanz zum Veranlagungszeitpunkt allesamt bekannt. Erhält das Finanzamt aber nicht Kenntnis von neuen Tatsachen, so kann man ein abgeschlossenes Verfahren nicht neu aufrollen.

Der anwesende Vertreter des Finanzministeriums zeigte sich einsichtig. Man werde die Steuerschuld nachsehen. Im Übrigen sollen die Begräbniskosten ab Beginn kom-

menden Jahres in Höhe von € 4.000,- und die Kosten für ein Grabmal ebenfalls in Höhe von € 4.000,- anerkannt werden. VA Dr. Fekter gehen diese Ankündigungen nicht weit genug. Sie fordert, dass künftig neben Kränzen und Blumen auch die Kosten für die Trauerkleidung und die Bewirtung der Trauergäste grundsätzlich abzugsfähig sein sollen.